

# Wahlbekanntmachung

1. Am 05. März 2023 findet die

## Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Reichenbach im Vogtland

statt.

Die Wahlzeit dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlganges bei der Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Reichenbach im Vogtland ist der 26. März 2023.

2. Die Stadt Reichenbach im Vogtland ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In der Stadt Reichenbach im Vogtland sind folgende Wahlräume barrierefrei:

### Wahlbezirk   Einrichtung und Anschrift

102	Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft e.V. (BSW) Kirchplatz 7, 08468 Reichenbach im Vogtland
104	Goethe-Gymnasium Ackermannstraße 7, 08468 Reichenbach im Vogtland
106	Sporthalle Cunsdorfer Straße Cunsdorfer Straße 25, 08468 Reichenbach im Vogtland
110	Begegnungsstätte Nordhorner Platz 3, 08468 Reichenbach im Vogtland
111	Pestalozzischule Dammsteinstraße 45, 08468 Reichenbach im Vogtland
112	Gemeindezentrum Friesen, Jugendclub OT Friesen, Hauptstraße 18A, 08468 Reichenbach im Vogtland
116	Grundschule Mylau OT Mylau, Heubnerring 1, 08499 Reichenbach im Vogtland

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 12. Februar 2023 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Reichenbach im Vogtland, Markt 1 im Raum 020, im Raum 324 und im Grünen Saal zusammen. Um 18:00 Uhr erfolgt an gleicher Stelle die Ermittlung des Briefwahlergebnisses durch die Briefwahlvorstände.

Die Räume 020 und Grüner Saal sind barrierefrei.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Die Stimmzettel für die Wahl zum Oberbürgermeister sind von grüner Farbe, für den zweiten Wahlgang sind die Stimmzettel von weißer Farbe.  
Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.  
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in der Stadt Reichenbach im Vogtland oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt (im verschlossenen Wahlbriefumschlag) so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stadt übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Reichenbach im Vogtland abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Reichenbach im Vogtland, den 30.01.2023

  
Raphael Kürzinger  
Oberbürgermeister

